



**Grundsatzerklärung
zur Einhaltung der
Menschenrechtsstrategie der BWI GmbH
2023**

Bereich: CEO I&T Strategic Projects
Ansprechpartner: Leonora Beyhl
Datum: 01.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekenntnis zur Einhaltung von internationalen Menschenrechtsstandards.....	3
II. Selbstverpflichtung der BWI zur Einhaltung von Standards.....	3
III. Zielbild und Vision	4
IV. Verfahrensbeschreibung.....	4
1. Risikomanagement und Risikoanalyse.....	4
2. Präventiv- und Abhilfemaßnahmen	5
3. Rechtsmittel- und Beschwerdemechanismus.....	5
4. Dokumentation und Berichtsverfahren	6
5. Umgang mit mittelbaren Zulieferern	6
V. Menschen- und umweltrechtliche Risikofelder.....	6
1. Arbeitsschutz.....	6
2. Umwelt	7
3. Weitere menschenrechtliche Sorgfaltspflichten.....	7
VI. Erwartung an Beschäftigte und Zulieferer.....	8
VII. Kontinuierliche Weiterentwicklung	8

Grundsatzerklärung

I. Bekenntnis zur Einhaltung von internationalen Menschenrechtsstandards

Die BWI ist ein IT-Dienstleistungsunternehmen und wird als Inhouse Gesellschaft des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) geführt. Als privatrechtliches Unternehmen mit 100%iger Beteiligung des Bundes und mit mehr als 7000 Mitarbeitenden hat die BWI GmbH (nachfolgend „BWI“) eine hohe soziale und ethische Verantwortung.

Dementsprechend bekennt sich die BWI zur Achtung anerkannter Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsstandards entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Internationale Standards

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung unserer Grundsatzerklärung bezieht sich die BWI auf die folgenden national wie international anerkannten Standards:

- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz: SDGs)

Die SDGs auf die die BWI mit ihrer Strategie insbesondere einzahlt sind:

- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechter-Gleichheit
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- Ziel 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

II. Selbstverpflichtung der BWI zur Einhaltung von Standards

Die BWI verpflichtet sich zur Einhaltung von Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsstandards nach den vorgenannten Standards. Darüber hinaus verpflichtet sie sich Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsstandards in den relevanten Geschäftsabläufen entlang der Wertschöpfungskette zu fördern und zu schützen. Die BWI übernimmt Verantwortung für ihre Mitarbeitenden und bekennt sich dazu, die sozialen und öko-

logischen Auswirkungen ihres Handelns zu berücksichtigen und eine den Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsstandards konforme Beschaffungsorganisation zu etablieren.

III. Zielbild und Vision

Die Prinzipien dieser Grundsatzerklärung finden sich in der Nachhaltigkeitsstrategie und den täglichen Geschäftsaktivitäten der BWI wieder. Die BWI hat dabei ein klares Leitbild: „Nachhaltigkeit ist gleichbedeutend mit Zukunftsfähigkeit. Die Ambition der BWI ist es, durch Nachhaltigkeit einen langfristigen Mehrwert insbesondere für die BWI und für ihre Mitarbeitenden, aber auch für ihre Kunden, die Gesellschaft und die Umwelt, zu schaffen.“ Dies ist sowohl als strategisches Ziel in der Unternehmensstrategie als auch in der Nachhaltigkeitsstrategie fest verankert.

IV. Verfahrensbeschreibung

Für die Operationalisierung der Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsziele folgt die einem standardisierten Verfahren, welches messbare Menschenrechts- und Nachhaltigkeitskennzahlen nutzt. Dieses Verfahren wird gemäß unserem kontinuierlichen Verbesserungsprozess regelmäßig weiterentwickelt.

1. Risikomanagement und Risikoanalyse

Die Risikoanalyse findet anlassbezogen bzw. mindestens einmal jährlich für unseren eigenen Geschäftsbereich sowie für unsere unmittelbaren Zulieferer entlang der BWI Wertschöpfungskette statt. Sie erfolgt mithilfe eines systematischen Ansatzes auf Basis von ausgewählten Länder-, Warengruppen- und Industrierisiken.

Basierend auf den Ergebnissen wird ein Risikoscore bestimmt, welcher das resultierende Gesamtrisiko quantitativ beschreibt. Diese quantitative Erhebung wird in einer Einzelfallbetrachtung erneut qualitativ verifiziert.

In die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches fließen die Ergebnisse der quantitativen Risikoanalyse der Lieferanten ein, da im eigenen Geschäftsbereich diese Lieferanten u.a. die Soft- und Hardware sowie Dienstleistungen für die Geschäftstätigkeit der BWI GmbH zur Verfügung stellen.

Die qualitative Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs basiert auf der Betrachtung der Service Packages. Dabei wird das Risiko in Bezug auf die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit betrachtet.

Auch aufgrund der Vorgaben des Gesellschafters sind diverse Präventionsmaßnahmen für den eigenen Geschäftsbereich bereits seit Jahren etabliert. Beispielsweise können gefährliche Arbeitsmittel nur aus einem Arbeitsmittelkataster abgerufen werden. Die entsprechenden Tätigkeiten sind detailliert zu dokumentieren. Auch Gefahrstoffe können nur aus einem Gefahrstoffkataster und bei entsprechender Tätigkeit bestellt werden, darüber hinaus Bedarf es immer einer Freigabe der Fachabteilung für Environment, Health & Safety. Die Führungskräfte der BWI GmbH sind jährlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung der eigenen Abteilung durchzuführen. Durch die Fachabteilung für Arbeitsschutz werden regelmäßige Begehungen der Standorte durchgeführt. Standardmäßig sind alle Mitarbeitenden verpflichtet an den jährlichen Arbeitsschutzunterweisungen teilzunehmen sowie regelmäßig die Compliance-Schulung durchzuführen.

Sollten im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung Auffälligkeiten festgestellt werden, werden die identifizierten Risiken durch entsprechende Maßnahmen nach Möglichkeit abgestellt und/oder im Weiteren verhindert.

2. Präventiv- und Abhilfemaßnahmen

Zur Beendigung oder Verhinderung eines identifizierten Risikos werden geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen aus einem zentralen Maßnahmenkatalog angewendet. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird regelmäßig überprüft. Falls erforderlich werden Anpassungen vorgenommen.

Für alle unmittelbaren Zulieferer wurde als allgemeine Mitigationsmaßnahme der Verhaltenskodex für Lieferanten angepasst. Für Lieferanten im mittlerem bis hohem Risiko erfolgt eine besondere Überprüfung im Rahmen der jährlichen oder anlassbezogenen Lieferantenbewertung.

3. Rechtsmittel- und Beschwerdemechanismus

Um Verstöße gegen Menschenrechts- und Umweltprinzipien zu erkennen und Abhilfemaßnahmen anzustoßen, hat die BWI Kanäle eingerichtet, über welche Mitarbeitende, Geschäftspartner und Gemeinschaften sowie andere Interessengruppen Verstöße melden oder Bedenken äußern können. Beschwerden werden dabei vertraulich sowie diskret behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Hierfür besteht die Möglichkeit für die Mitarbeitenden, sich persönlich an die interne Abteilung zu wenden. Darüber hinaus steht ein Hinweisgebersystem sowie eine

Compliance-Hotline zur Verfügung über welche Verstöße informell und anonym gemeldet werden können. In Deutschland steht zusätzlich ein externer Ombudsmann für Meldungen von Verstößen zur Verfügung.

Neben den BWI-internen Meldestellen, besteht auch die Möglichkeit, eine Meldung an das Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (<https://elan1.bafa.bund.de/beschwerdeverfahren-iksg/>) zu richten.

4. Dokumentation und Berichtsverfahren

Anhand des Jahresberichtes und insbesondere des Nachhaltigkeitsberichts nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex und des zusätzlichen Berichtsinhaltes „Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ in Kriterium 17 Menschenrechte, wird standardisiert über Menschenrechts- und Umweltvorkommnisse des vergangenen Geschäftsjahres sowie die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

5. Umgang mit mittelbaren Zulieferern

Alle in diesem Kapitel beschriebenen Bestandteile des Verfahrens zur Operationalisierung der Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsziele gelten für den eigenen Geschäftsbereich der BWI sowie für unsere unmittelbaren Zulieferer. Bei Kenntnis von Verstößen durch mittelbare Geschäftspartner ergreift die BWI geeignete Maßnahmen, um die Auswirkungen dieser abzustellen oder zu verhindern.

V. Menschen- und umweltrechtliche Risikofelder

Auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse, konnte die BWI insbesondere in den Themen Arbeitsschutz und Umweltstandards ein sehr geringes bis geringes Risikopotential bei wenigen unmittelbaren Lieferanten ausmachen. Im eigenen Geschäftsbereich stellt allenfalls die Handhabung von Gefahrstoffen ein gering bis sehr geringes Risikopotential für den Arbeits- und Umweltschutz dar. Deshalb konzentriert sich die BWI, neben den definierten Standards, insbesondere auf die folgenden menschen- und umweltrechtlichen Aspekte:

1. Arbeitsschutz

Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden sind für die BWI von größter Bedeutung. Deshalb bekennt die BWI sich zur Schaffung eines sicheren Arbeitsumfelds und zur Einhaltung gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen nach geltenden Stan-

dards. Mit diesen Bestimmungen gewährleistet sie ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, in welchem die Gesundheit der Beschäftigten erhalten, Unfälle und Verletzungen vermieden sowie Ausfälle reduziert werden. Erhält die BWI Kenntnis darüber, dass die gegebenen Anforderungen insbesondere auch bei den unmittelbaren Zulieferern nicht eingehalten werden, werden die entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet.

2. Umwelt

Die BWI verpflichtet sich dem Umweltschutz und vertritt die Einhaltung von Umweltschutzstandards, um Umweltschäden zu reduzieren und vorzubeugen. Die BWI ist sich bewusst, dass all unsere Geschäftsaktivitäten Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima haben. Deshalb bekennt sie sich dazu, bei ihren Aktivitäten, die gegebenen Umweltstandards einzuhalten und somit ebenfalls Umweltschäden mit Menschenrechtsfolge vorzubeugen. Darüber hinaus fördert sie den umweltgerechten Umgang mit Abfällen innerhalb ihres Geschäftsbereichs als auch bei ihren Lieferanten und bekennt sich zum Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle als auch zum Verbot von persistenten organischen Schadstoffen. Ebenfalls lehnt die BWI den widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, die als Lebensgrundlage für Menschen dienen, ab. Verstoßen unsere Lieferanten gegen diese Grundsätze, so werden Gegenmaßnahmen eingeleitet.

3. Weitere menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

Die BWI lehnt jegliche Form der Diskriminierung oder Belästigung aufgrund von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, Gesundheitszustand, sexueller Orientierung, Genderidentität, Hautfarbe, politischer Überzeugung, Nationalität, oder weiterer gesetzlich geschützter Merkmale ab. Die BWI bekennt sich zur Förderung der Vielfalt und zu einem Arbeitsumfeld, in welchem gegenseitiger Respekt und Akzeptanz essenzielle Werte darstellen. Erhält die BWI Kenntnis darüber, dass die gegebenen Anforderungen insbesondere auch bei den (un-) mittelbaren Zulieferern nicht eingehalten werden, werden entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Die BWI lehnt jede Form der Kinderarbeit und Zwangsarbeit ab. Sie fordert von ihren mittel- und unmittelbaren Zulieferern, dass jede Form der Arbeit stets freiwillig geleistet wird und jede Form der Zwangsarbeit, der Sklaverei und des Menschenhandels strengstens verurteilt und nicht geduldet wird. Des Weiteren lehnt die BWI jegliche Missachtung der Koalitionsfreiheit ab und verurteilt diese.

VI. Erwartung an Beschäftigte und Zulieferer

Die BWI erwartet von all ihren Mitarbeitenden, sich gegenüber KollegInnen, und Zulieferern angemessen und der definierten Grundsätze entsprechend zu verhalten. Von ihren Zulieferern erwartet die BWI weiterhin, dass sie entsprechende Strukturen zur Achtung der Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsstandards etablieren und diese an ihre Geschäftspartner weitergeben, um die Integrität der Lieferkette zu gewährleisten.

Folgen und Verstöße

Kommt es bei einem Mitarbeitenden oder Zulieferer entlang der BWI Wertschöpfungskette zu Verstößen gegen Menschenrechte oder Umweltprinzipien werden angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Das gleiche gilt für Verstöße, welche durch einen Kanal des Beschwerdemechanismus gemeldet werden.

In Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes oder bei nachgewiesenen Gesetzesverstößen behält sich die BWI das Recht vor, den Verstoß an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dies kann sowohl interne als auch zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

VII. Kontinuierliche Weiterentwicklung

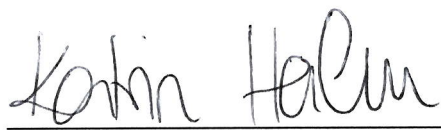
Die Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte verankert die BWI in ihrer Wertschöpfungskette. Sie verfolgt dabei einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der umfasst auch den Dialog dazu mit internen und externen Stakeholdern um Verständnis aufzubauen und Bewusstsein für das Thema zu schärfen.

Die Grundsaterklärung wird gemäß den aktuellen Fortschritten in Bezug auf Menschenrechte sowie Umweltschutz regelmäßig neu bewertet und aktualisiert.

Meckenheim, im Mai 2023



Frank Leidenberger
Vorsitzender der Geschäftsführung
CEO (Chief Executive Officer)



Katrin Hahn
CRO (Chief Resources Officer)

